

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f840151-7e35-306a-82da-541bed89ffb1>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 84 ArbGG - Beschluss

¹Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ²Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. ³[§ 60](#) ist entsprechend anzuwenden.

